



# Amtsgericht Syke

## Beschluss

### Terminbestimmung

35 K 3/22

26.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **01.08.2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Hauptstr. 5A, 28857 Syke, Saal 117, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Groß Mackenstedt Blatt 580 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
2	Groß Mackenstedt	9	8/49	Gebäude- und Freifläche, Stührmanns Höhe 34	948

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.03.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 494.000,00 €

Objektbeschreibung: Zweifamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

(Zweifamilienwohnhaus, teilweise unterkellert, Baujahr etwa 1967, Modernisierungen und Ausbauten

etwa 1977 und 1994, Gesamtwohnfläche etwa 273 m<sup>2</sup> verteilt auf Erd-, Ober- und Dachgeschoss, ferner Garage, Carport und Geräteraum).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht, mit Ausnahme der am 29.08.2022 gem. § 130 ZVG eingetragenen Rechte (Stöber/Nicht, ZVG, § 133 Rn. 13), später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwaltungsversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---